

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/3/3 B1019/06

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2007

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §19 Abs2

AsylG 2005 §75

Flüchtlingskonvention Genfer, BGBl 55/1955

Niederlassungs- und Aufenthaltsg - NAG (Fremdenrechtspaket 2005) §1 Abs2 Z1, §54

Leitsatz

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Regelung über den Ausschluss der Anwendbarkeit des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes auf Fremde mit vorläufiger Aufenthaltsberechtigung nach dem Asylgesetz; keine Präjudizialität der Bestimmungen des NAG bei Zurückweisung des Antrags eines Asylwerbers auf Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte während eines noch nicht abgeschlossenen Asylverfahrens

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen §1 Abs2 Z1 Niederlassungs- und Aufenthaltsg

(NAG).

Dem Gesetzgeber kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn er die Anwendung des NAG auf jene Fremde ausschließt, für die das in Umsetzung der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl 55/1955, erlassene AsylG 2005 einschließlich seiner Vorgängerbestimmungen und damit auch die dort vorgesehenen Aufenthaltsberechtigungen während des Asylverfahrens gelten.

Der Beschwerdeführer verfügt über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach §19 Abs2 AsylG 1997 iVm §75 Abs1 AsylG 2005. Da sein Asylverfahren nach der Aktenlage noch nicht beendet ist und er daher bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens vorläufig aufenthaltsberechtigt ist, ist das NAG gemäß §1 Abs2 Z1 leg cit im vorliegenden Fall nicht anwendbar (mit Verweis auf Entscheidungen des VfGH).

Andere Bestimmungen des NAG daher nicht präjudiziell (zB § 54 NAG betr die Ausstellung einer Daueraufenthaltskarte für den mit einer österreichischen Staatsbürgerin verheirateten Beschwerdeführer - binationale Ehe).

Entscheidungstexte

- B 1019/06
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 03.03.2007 B 1019/06

Schlagworte

Fremdenrecht, Asylrecht, Aufenthaltsrecht, Geltungsbereich eines Gesetzes, Anwendbarkeit, Übergangsbestimmung, VfGH / Präjudizialität

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B1019.2006

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at